

**Umweltbundesamt GmbH**Spittelauer Lände 5
1090 Wien/Österreich

Tel.: +43-(0)1-313 04

Fax: +43-(0)1-313 04/5400

office@umweltbundesamt.at

www.umweltbundesamt.at

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Abteilung I/7
Stubenring 1
1011 Wien

post@l7.bmwfj.gv.at

Wien, 26.05.2010

Zahl.: 111-12/10

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem
die Gewerbeordnung 1994 geändert wird
BMWFJ-30.680/0003-I/7/2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Umweltbundesamt bedankt sich für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für das Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird. Von Seite des Umweltbundesamt wird dazu wie folgt Stellung genommen:

Die aktuell geltende Regelung bezüglich Gastgärten hat durch den gegebenen Interpretationsspielraum zu einer uneinheitlichen Beurteilung von Gastgärten im Genehmigungsverfahren geführt und war Gegenstand zahlreicher Verfahren vor dem UVS, dem VfGH und dem VwGH. Eine Klarstellung der Gastgartenregelung in der Gewerbeordnung wird daher begrüßt.

Im Erkenntnis des VwGH vom 27. 6. 2007, Zl. 2007/04/0111, wird dargelegt, dass die „Betriebszeitengarantie“ (§112 Abs. 3 GewO 1994 idGF) an der Genehmigungspflicht von Gastgärten im Sinne der §§74 ff GewO 1994 nichts ändere und die Betriebsgeräusche im Genehmigungsverfahren auf ihre Vereinbarkeit mit den Genehmigungsvoraussetzungen des §77 GewO 1994 zu prüfen seien.

Das Umweltbundesamt sieht die Beschränkung von Belästigungen auf ein zumutbares Maß als wesentlichen Bestandteil des Lärmschutzes und damit



des Gesundheitsschutzes in Bezug auf gewerbliche Anlagen und damit auch Gastgärten an.

Die vorgeschlagene Änderung der Gewerbeordnung sieht für Gastgärten eine Ausnahme von der Genehmigung vor, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Gemäß §76a des vorliegenden Entwurfes sind das unter anderem, dass

- der Gastgarten ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dient,
- der Gastgarten über nicht mehr als 100 Verabreichungsplätze verfügt und
- in ihm lauterer Sprechen als der übliche Gesprächston der Gäste, Singen und Musizieren vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind.

Im Gesetzestext wird die Schlussfolgerung gezogen, dass durch den Betrieb eines Gastgartens eine „Gesundheitsgefährdung oder unzumutbare Belästigung durch Lärm jedenfalls nicht zu erwarten ist“, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind (Z. 4). Der Betrieb eines Gastgartens ist der Behörde dann nur mehr anzuzeigen.

Diese Schlussfolgerung ist nicht nachvollziehbar, da nicht auf die örtlichen Gegebenheiten – zum Beispiel den Abstand zum nächsten Anrainer – Rücksicht genommen wird. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass auch der Betrieb von Gastgärten aufgenommen werden kann, wenn dadurch unzumutbare Belästigungen hervorgerufen werden. Sollte sich herausstellen, dass die wahrzunehmenden Interessen gemäß § 74 Abs. 2 nicht gewahrt sind (§ 79), so ist nach dem vorliegenden Entwurf nur mehr auf die Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit abzustellen. Das Vorliegen einer unzumutbaren Belästigung kann nicht zu Auflagen oder Einschränkungen der Betriebszeit führen. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob § 79, der sich auf den Genehmigungsbescheid bezieht, überhaupt anwendbar ist.

Weiters kann davon ausgegangen werden, dass durch den Betrieb eines Gastgartens auch eine Änderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse er-

folgt. Für weitere hinzukommende lärmrelevante Anlagen wäre damit durch den Gastgarten von einem höheren Geräuschpegel für die Beurteilung auszugehen, woraus wiederum eine Erhöhung der Lärmbelastung für die Anrainer resultieren kann.

Aus Sicht des Umweltbundesamt stellen die vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich Gastgärten in der vorliegenden Form somit keinen ausreichenden Lärmschutz sicher.

Für fachliche Rückfragen steht Ihnen Mag. Roman Ortner (roman.ortner@umweltbundesamt.at) gerne zur Verfügung.

DI Günther Lichtblau e.h.
Leiter der Abteilung Verkehr und Lärm

Tel.: +43-(0)1-313 04/5506
Fax: +43-(0)1-313 04/5400
E-Mail: guenther.lichtblau@umweltbundesamt.at

Ergeht an:

post@17.bmwfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at